



Amtsblatt

Nr. 25/2011

06. Oktober 2011

ausgegeben am:

| Nr. | Gegenstand | Seite |
|------------|---|--------------|
| 1 | Satzung der Stadt Lünen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 04. Oktober 2011 | 162 |
| 2 | Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 04. Oktober 2011 | 170 |
| 3 | Verordnung vom 04. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 25.02.2011 | 179 |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Satzung der Stadt Lünen
über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen
und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 04. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 G über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änd. anderer G vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2474) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) zuletzt geändert durch Art. 2 WachstumsbeschleunigungsG vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950) hat der Rat der Stadt Lünen am 29.09.2011 folgende Satzung der Stadt Lünen beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

(1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Lünen als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen mit Ausnahmen der Frei- und Hallenbäder. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt.

Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestattet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Lünen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die

- Förderung der Jugendhilfe (Abschnitt A Nr. 2 der Anlage zu § 48 Nr. 2 EStDV),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Abschnitt A Nr. 4 der Anlage zu § 48 Nr. 2 EStDV) im Bereich des Sports sowie
- Förderung des Sports (Abschnitt B Nr. 1 der Anlage zu § 48 Nr. 2 EStDV).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur/zum
 - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
 - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
 - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung
 - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;

- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und –förderung,
- Förderung und Pflege internationaler Verständigung,
- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z. B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGATA),

(2) Die „Sportförderungs-Richtlinien der Stadt Lünen“ (in der jeweils gültigen Fassung) sind hierfür anzuwenden.

(3) Mit den Sportanlagen ist die Stadt Lünen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sie ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Stadt Lünen als Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung des BgA Sportstätten nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Einlagen zurück.

§ 3 Nutzungsberechtigung, -genehmigung

(1) Die Sportanlagen einschließlich der Ausstattung werden für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an

- a. Lünener Schulen,
- b. Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Lünen sind,
- c. Städt. Weiterbildungseinrichtungen,
- d. Sonstige Gruppen.

(2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Bereich der Stadt Lünen.

(3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigten „Nutzer“ genannt.

(4) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragsstellung soll die Person bezeichnet werden (z. B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u. a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

(5) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

(6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten

- a. Sportanlage,

- b. Nutzungszeit oder
 - c. Nutzungsdauer
- besteht kein Anspruch.

(7) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den (Hallen-) Sportanlagen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:

- a. Lüneburger Schulen,
- b. Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Lüneburg sind,
- c. Städt. Weiterbildungseinrichtungen,
- d. Sonstige Gruppen.

- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
- a. dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
 - b. der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
 - c. der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.

(9) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Lüneburg herleiten.

§ 4 Nutzungsregeln für die Sportanlagen

(1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Die sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.

(2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.

(3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.

(4) Vereine, Schulen und sonstige Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.

(5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Lüneburg haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies unverzüglich dem

Hausmeister der Sportanlagen oder dem für die Bewirtschaftung zuständigen Bereich der Stadt Lünen mitzuteilen.

(7) Die Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.

(8) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

(9) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.

(10) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Bereich der Stadt Lünen.

(2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Bereich der Stadt Lünen bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Lünen herleiten.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalen Verschleiß beruhen.

(2) Die Stadt Lünen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt Lünen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese

Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Lünen.

(4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Lünen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

(5) Die Stadt Lünen übernimmt für vereinseigene Geräte keinerlei Haftung.

§ 7 Veranstaltungen

(1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.

(2) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Sportanlage zu gewährleisten; insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen und in Zuschauerbereichen wahrzunehmen.

§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

(1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte

- a. städtische Personal,
- b. während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
- c. die verantwortliche Aufsichts-, Lehrperson oder Übungsleiter

üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.

(2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Bereich der Stadt Lünen ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 9 Gebührentarif

Die Gebührentarife sind in Anlage 1 dargestellt.

§ 10 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

(1) Bei Gebühren nach Gebührentarif I wird Sportgruppen, die Mitglied im Stadtssportverband sind, eine Gebührenermäßigung in Höhe von 80% gewährt sofern

- a. sie ihren Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben oder
- b. deren Aufgaben den Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII entsprechen.

Der Stadt Lünen wird bei Eigenveranstaltungen oder bei Veranstaltungen, bei denen sie als Kooperationspartner auftritt, ebenfalls die vorgenannte Gebührenermäßigung gewährt.

Trägervereine von gemeinnützigen Vereinen im Sportbereich werden hinsichtlich der Gebührenermäßigung den in der Satzung genannten Sportgruppen, die Mitglied im Stadtssportverband sind, gleichgestellt.

(2) Vom Gebührentarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden

- zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten,
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung dienen und über den im § 2 genannten Zweck hinausgehen.

§ 11 Fälligkeit

(1) Gebühren werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.

(2) Anfallende Gebühren nach Gebührentarif I für Sportfachverbände, den Stadtverband Lünen und die Lünen Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(3) Bei Großveranstaltungen erfolgt die Gebührenfestsetzung im Rahmen des Gebührentarifs II nach Vorlage der prüffähigen Einnahmeabrechnung.

§ 12 Aufgabe, Rechtsträgerwechsel

(1) Die Stadt Lünen als Trägerkörperschaft verpflichtet sich, bei Aufgabe des BgA Sportstätten oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von der Stadt geleisteten Einlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 – 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.03.2010 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die **Satzung der Stadt Lünen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 04. Oktober 2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

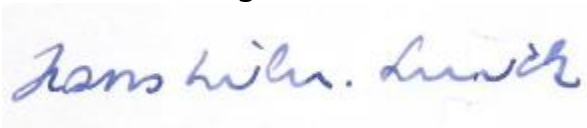
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen

Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 04. Oktober 2011

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Anlage 1
zur „Satzung der Stadt Lünen über die Nutzung der städt. Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen“ vom 04.10.2011

Gebührentarif I:

Gebühren nach Gebührentarif I werden für

- a. eine 60-minütige Nutzungszeit
- b. sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des Ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

| Sportanlage | Netto EUR | Brutto EUR (19% USt) |
|--|-----------|----------------------|
| 1. Stadion Schwansbell einschließlich Tribüne | 7,50 | 8,93 |
| 2. Kunst-, Rasensportplatz | 7,50 | 8,93 |
| 3. Tennenplatz | 5,00 | 5,95 |
| 4. Tennenplatz einschließlich Tribüne (Gahmen) | 6,00 | 7,14 |
| 5. Einfachsporthalle einschließlich Umkleiden | 5,00 | 5,95 |
| 6. Zweifachsporthalle einschließlich Umkleiden | 10,00 | 11,90 |
| 7. Dreifachsporthalle einschließlich Umkleiden | 15,00 | 17,85 |
| 8. Nutzung städt. Umkleideanlagen (Schwansbell, Cappenberger See, Brambauer) | 5,00 | 5,95 |

Gebührentarif II:

Gebühren nach Gebührentarif II werden von den Einnahmen

- a. zeitunabhängig für
- b. sportliche Veranstaltungen
 - im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Nutzers,
 - mit größerem Zuschaueraufkommen oder
 - die über den Amateursport hinausgehen bzw. bei
- c. nichtsportlichen Veranstaltungen

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

| Nutzungsart des Veranstalters | Nutzung im Rahmen des § 2 der Satzung | Nutzung außerhalb des § 2 der Satzung |
|-------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Eigennutzung | 5% | 10% |
| Fremdnutzung | 10% | 20% |

Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

Ausnahmen können je nach Art der Veranstaltung vereinbart werden. Im Einzelfall können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen berechnet werden.

S A T Z U N G
über die Erhebung von Standgeldern
bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen
vom 04. Oktober 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1
Standgelder

Sofern nicht durch andere Satzungen geregelt, wird für die Benutzung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Lünen zum Feilbieten von Waren, Anbieten gewerblicher Leistungen und Darbietungen von Belustigungen bei Veranstaltungen aller Art ein Standgeld nach den in der Anlage beigefügten Berechnungssätzen erhoben, wenn die Stadt Lünen als Veranstalter auftritt.

Für den Weihnachtsmarkt wird ein Programm- und Werbekostenzuschuss i.H.v. 25 % des Standgeldes gemäß der Anlage 2 erhoben

§ 2
Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnung des Standgeldes wird von der Geschäftsart und der Geschäftsgröße in Verbindung mit der Preisstaffelung des § 1 ausgegangen.

In allen Fällen wird auf volle Quadratmeter bzw. Meter aufgerundet. Bei Frontgeschäften wird eine Mindestdiefe von 3 m zugrunde gelegt.

Für die nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

Für Stadtfeste und / oder stadtfestähnliche Veranstaltungen können für einzelne Bereiche gesonderte Catering-Verträge vereinbart werden.

Für Imbiss- und Ausschankgeschäfte außerhalb der Catering-Bereiche, die das bestehende Angebot ergänzen, gelten die Beträge der Anlage 1.

Für zugelassene Fahr-, Belustigungs- und Showgeschäfte, deren Betrieb auf Wasser basiert, wird neben dem Standgeld eine Wassergeldpauschale in Höhe von 10 % des Standgeldes erhoben.

§ 3
Einteilung in Zonen

Für die Berechnung der Standgelder wird die Veranstaltungsfläche in Zonen aufgeteilt. Dabei werden die Beträge der Anlagen 1 und 2 mit jeweils 100 % als Basis gewertet.

Himmelfahrtskirmes

Es erfolgt keine Aufteilung in Zonen. Es gelten die Beträge der Anlage 1

Lünsche Mess

Zone A Ab Gebäude Lange Str. 43 bis einschließlich Gebäude Lange Str. 11

Hier wird ein Aufschlag für Beträge der Anlage 1, Pkt. 4, (Gastronomie) und 5 (Verkaufsgeschäfte) in Höhe von 25 % erhoben.

Zone B Ab Gebäude Lange Str. 49 bis einschließlich Gebäude Lange Str. 79

Hier wird ein Abschlag für alle Kategorien der Anlage 1 Pkt. 4, (Gastronomie) und 5 (Verkaufsgeschäfte) in Höhe von in Höhe von von 25 % gewährt

Für die anderen Bereiche gelten die Beträge der Anlage 1

Weihnachtsmarkt

Zone A Ab Gebäude Lange Str. 43 bis einschließlich Gebäude Lange Str. 11

Hier wird ein Aufschlag für alle Kategorien der Anlage 2 in Höhe von von 25 % erhoben

Zone B Ab Gebäude Lange Str. 49 bis einschließlich Gebäude Lange Str. 79

Ab Gebäude Münsterstraße 1f / 2-4 bis einschließlich Gebäude Münsterstr. 20 / 25

Hier wird ein Abschlag für alle Kategorien der Anlage 2 in Höhe von von 25 % gewährt

Für die anderen Bereiche gelten die Beträge der Anlage 2

§ 4

Mehrwertsteuer

Die Gebühren sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hierauf wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben.

§ 5

Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auch Anwendung auf die Erhebung von Standgeld aus Anlass außerperiodischer Sonderveranstaltungen.

§ 6

Befreiung bzw. Erstattung von Standgeldern

Gebührenermäßigung für nicht kommerzielle Zwecke kann auf Antrag für Lüneburger Vereine, Gruppen und Verbände in Höhe von 25 % gewährt werden bei religiösen, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen, amateursportlichen oder politischen Zwecken.

Der Veranstalter behält sich vor, auf die Erhebung von Standgeldern ganz oder teilweise zu verzichten. Der Weihnachtsbasar ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Standgeldes, auch nicht teilweise.

Sponsorenbeiträge zu Veranstaltungen können bei gleichzeitig anfallenden Standgeldern berücksichtigt werden.

§ 7
Beitreibung von Standgeldern

Standgelder sind für die gesamte Veranstaltungsdauer vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Die Standgelder können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 8
Stadtteilkirmes Brambauer

Für die Stadtteilkirmes in Lünen-Brambauer sind die Sätze der Anlage 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass 50 % der Gebührensätze erhoben werden. Zusätzliche Kosten (z. B. Gestellung eines Toilettenwagens, Sicherheit, Gemagebühren etc.) werden auf die Teilnehmer unter Zugrundelegung der Standfläche umgelegt und gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 03.11.2002 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die **Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 04. Oktober 2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 04. Oktober 2011

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen,
Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 04.10.2011

| | | je Tag / Netto | je qm / Tag / Netto | Mindestbetrag / Tag Netto |
|-----------|--|---|------------------------|------------------------------|
| 1. | Fahrbetriebe | | | |
| 1.1 | Kettenflieger, Überschlagschaukel | 82,00 € | | |
| 1.2 | Hoch- und Rundfahrbetriebe (Achterbahn, Turm, Wasserbahnen, Musik-Express etc.) | | | |
| 1.2.1 | bis 300 qm | 112,50 € | | |
| 1.2.2 | ab 300 qm | 153,50 € | | |
| 1.3 | Riesenräder | | | |
| 1.3.1 | bis 15 m Höhe | 76,50 € | | |
| 1.3.2 | ab 15 m Höhe | 100,00 € | | |
| 1.4 | Auto-Scooter | | 0,45 € | |
| 1.5 | Kindergeschäfte, Ponyreiten | | | |
| 1.5.1 | bis 15 qm | 56,00 € | | |
| 1.5.2 | ab 15 qm | 70,00 € | | |
| 2. | Belustigungs- und Showbetriebe | | | |
| 2.1 | Lauf- und Fahrgeschäfte (Geisterbahnen, Spiegelkabinett etc.) | | 0,25 € | 100,00 € |
| 2.2 | Sonstiges (Wahrsagen, Kartenlesen, Show, Varieté etc.) | | 1,00 € | 20,50 € |
| 3. | Spielgeschäfte | | | |
| 3.1 | Mechanische / Manuelle Geschicklichkeits - spiele (Ball- u. Pfeilwerfen, Automaten, Schießen) | | 1,80 € | 35,00 € |
| 3.2 | Greifer-Automaten | | 2,40 € | 41,00 € |
| 3.3 | Verlosungen | | 1,90 € | 41,00 € |
| 3.4 | ausserhalb des Geschäftes aufgestellte Spielautomaten (Kraftmesser, Horoskope etc.) | 80,00 € für die gesamte Veranstaltungsdauer | | |

| | | je Tag | je qm / Tag | Mindestbetrag / Tag |
|-----------|---|-------------------|------------------------|--------------------------------|
| 4. | Gastronomie | | | |
| 4.1 | Gemischte Gastronomiebetriebe (Imbiss und Ausschank in einem Geschäft) | | 4,00 € | 150,00 € |
| 4.2 | Reine Imbiss- oder Ausschankbetriebe (Bratwurstverkauf, brauereitypischer Ausschank) | | 3,50 € | 100,00 € |
| 4.3 | Spezielle Imbiss- oder Ausschankbetriebe (Vollimbiss, kein reiner Bierausschank) | | 3,00 € | 65,00 € |
| 4.4 | Zeltanbauten | | 0,80 € | |
| 4.5 | Backwaren, Eis-Erzeugnisse | | 1,90 € | 41,00 € |

| | | | | |
|-----------|---|--|--------|---------|
| 5. | Verkaufsgeschäfte | | | |
| 5.1 | Süßwaren, Lebensmittel (nicht Ausschank) | | 2,10 € | 51,00 € |
| 5.2 | Verkaufsstände (Geschenkartikel, Textilien, Lederwaren, Holz, Keramik, Korbwaren, Mineralien etc.) | 10,00 € - 20,00 € je lfd. Meter und Tag | | |
| 5.3 | Verkaufsstände (zusätzlich aufgestellte Präsentationsstände) | 15,00 € | | |
| 5.4 | Sonstiges | | 1,50 € | 20,50 € |

| | | |
|-----------|-------------------------------------|---------|
| 6. | Fotokassen | |
| 6.1 | Fotokassen an Fahrgeschäften | 25,00 € |

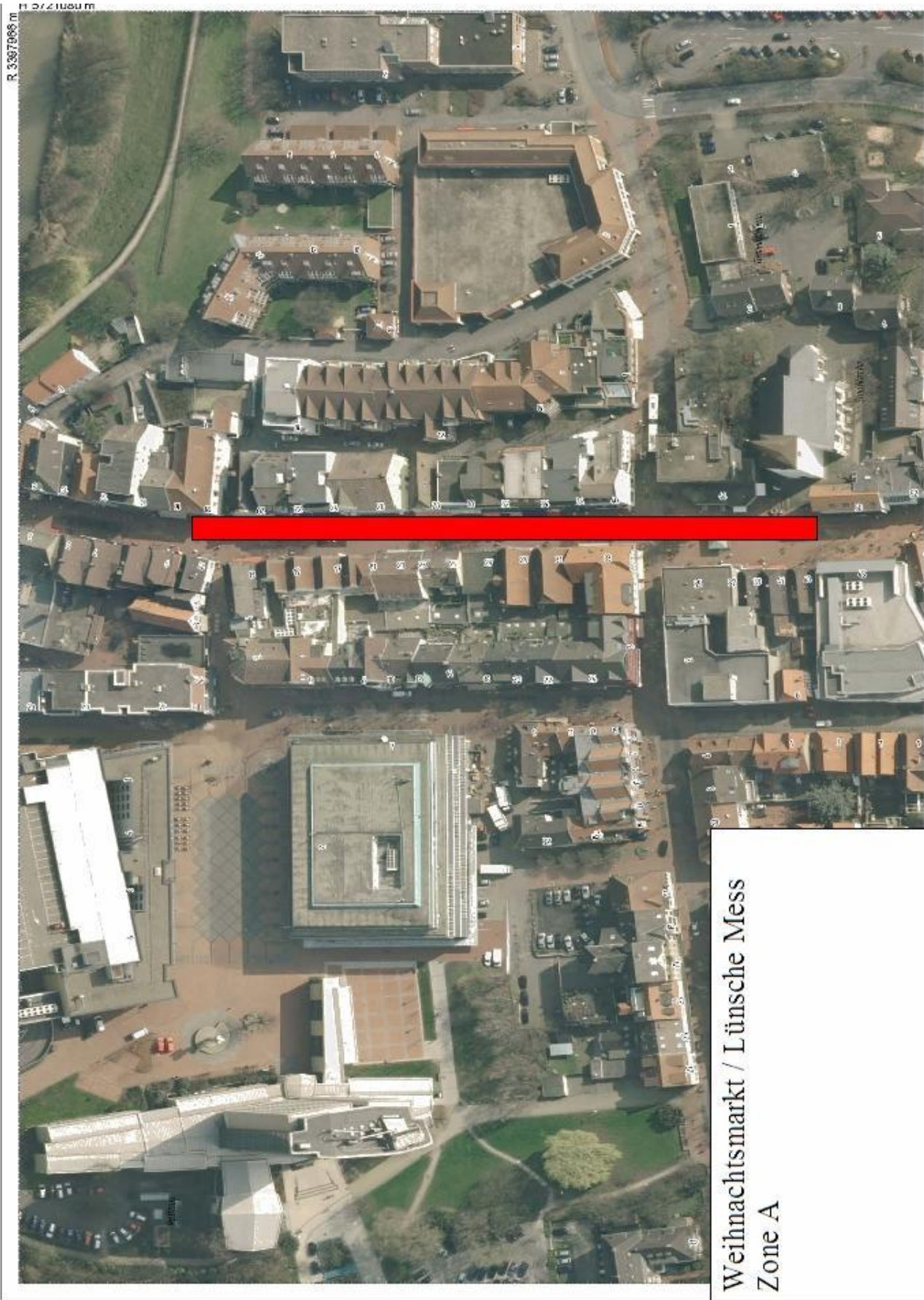
| | | |
|-----------|--|--------|
| 7. | Abstellplätze | |
| 7.1 | je Anhänger, Fahrzeug und Auflieger | 3,00 € |
| 7.2 | je Wohnfahrzeug | 4,00 € |

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen,
Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 04.10.2011

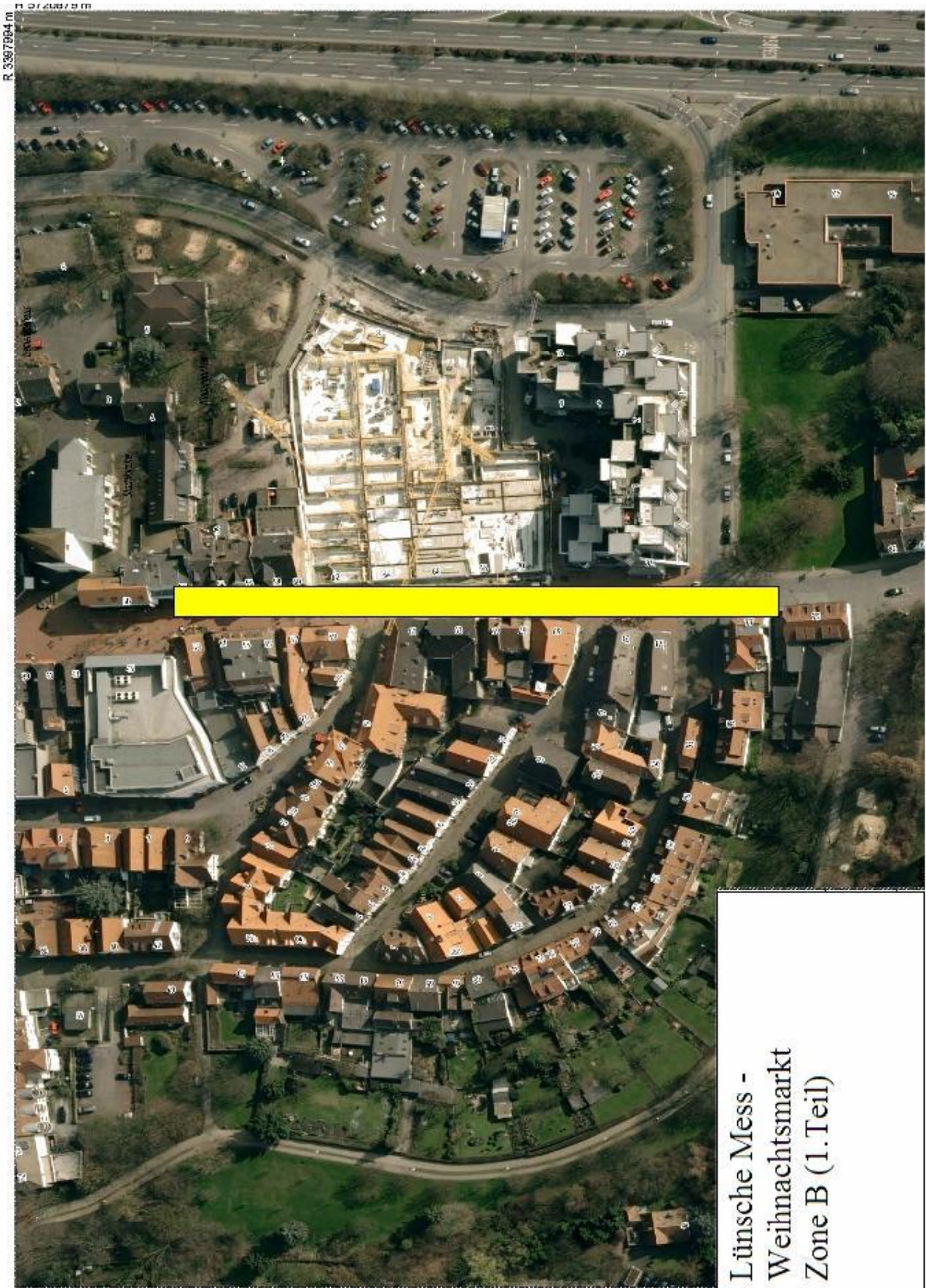
Weihnachtsmarkt

| | | <i>je qm / Tag</i> | <i>Mindestbetrag / Tag</i> |
|-----------|--|---|--------------------------------|
| 1. | Gastronomie | | |
| 1.1 | Gemischte Gastronomie-Betriebe (Imbiss und Ausschank in einem Geschäft) | 2,50 € | 27,50 € |
| 1.2 | Reine Imbiss- oder Ausschankbetriebe (Bratwurstverkauf, reiner Glühweinverkauf) | 2,25 € | 25,00 € |
| 1.3 | Spezielle Imbiss- oder Ausschankbetriebe (Vollimbiss, nicht nur Glühweinverkauf) | 2,00 € | 22,50 € |
| 1.4 | Backwaren, Eis-Erzeugnisse | 1,50 € | 18,00 € |
| 2. | Kindergeschäfte | | |
| 2.1. | bis 15 qm je Tag | | 23,00 € |
| 2.2. | ab 15 qm je Tag | | 33,00 € |
| 3. | Verkaufsgeschäfte | | |
| 3.1. | Modeschmuck, Geschenkartikel, Industrielederwaren, Textilien, Süßwaren, Lebensmittel, etc. | 1,20 € | 15,50 € |
| 3.2. | Holz, Keramik, Korbwaren, Christbaumschmuck, etc. | 0,50 € - 0,90 € | 10,00 € - 12,00 € |
| 3.3. | zusätzlich zum Geschäft aufgestellte Verkaufs- u. Präsentationsstände | 100,00 € für die gesamte Veranstaltungsdauer | |
| 4. | Weihnachtsbasar | 10,00 € je laufender Meter / Tag | |
| 5. | Abstellplätze | | |
| 5.1. | je Anhänger, Fahrzeug und Auflieger | 1,00 € | |
| 5.2. | je Wohnfahrzeug | 2,00 € | |



Weihnachtsmarkt / Lünsche Mess
Zone A

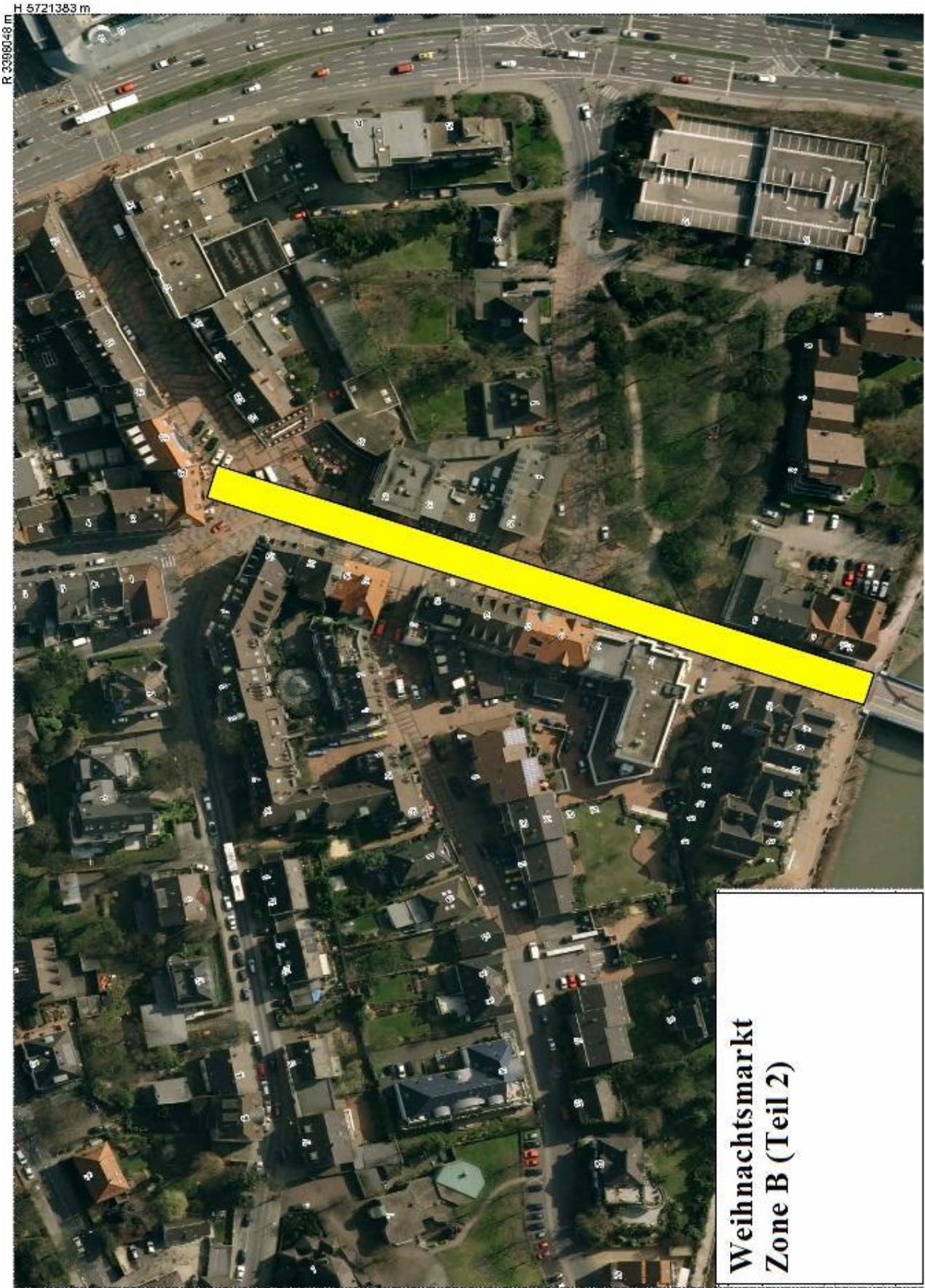
R. 3.937.966 m



R. 3387864 m

Lünsche Mess -
Weihnachtsmarkt
Zone B (1. Teil)

m 5720629



R 3398048 m

H 5721383 m

**Weihnachtsmarkt
Zone B (Teil 2)**

H 5721133 m

Verordnung vom 04. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 25.02.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten im Land Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Verordnung wird wie folgt geändert:

(1) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Mitte und des Stadtteils Lünen-Altünen dürfen alle Verkaufsstellen am Sonntag, 03.04.2011, am Sonntag, 02.10.2011 und am Sonntag, 04.12.2011, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

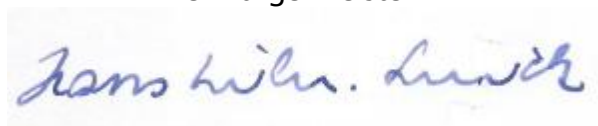
Vorstehende **Verordnung vom 04. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 25.02.2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) -in der zur Zeit gültigen Fassung- beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 04. Oktober 2011

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick